

Berlin, den 19. Februar 2026

**Positionspapier des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V.
im Zusammenhang mit einer Reform des Statusfeststellungsverfahrens:
Bedenken gegen eine Einführung einer gesetzlichen Vermutung in § 7 SGB IV**

Nach dem Koalitionsvertrag soll „durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber“ erhöht werden.¹ Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. warnt in diesem Zusammenhang davor, eine gesetzliche Vermutung zur Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung einzuführen.

Bausparkassen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauSparkG Spezialkreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen zinssichere und günstige Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren. Die Bausparbranche in Deutschland ist traditionell durch historisch gewachsene, engmaschige Außendienststrukturen geprägt, die eine persönliche Beratung vor Ort gewährleisten. Die privaten und öffentlichen Bausparkassen arbeiten mit ca. 20.000 Vermittlern im eigenen Außendienst zusammen, bei denen es sich um selbständige Handelsvertreter nach § 92 Abs. 2, Abs. 5 HGB i.V.m. § 84 Abs. 1 HGB handelt. Hinzu kommt eine Vielzahl von sonstigen Vertriebspartnern und freien Vermittlern.

Nach der Legaldefinition in § 84 Abs. 1 HGB ist Handelsvertreter, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder Geschäfte in dessen Namen abzuschließen. Selbständig dabei ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Im Hinblick auf Fragen der Selbständigkeit besteht für die im Auftrag der Bausparkassen tätigen Handelsvertreter hinreichend Rechtssicherheit aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des BSG und des BAG sowie des Kriterienkatalogs zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Handelsvertretern nach Anlage 2 zum Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung.²

Für die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines Handelsvertreters hat das BSG in seiner grundlegenden, zur Tätigkeit eines Bausparkassenvertreters ergangenen Entscheidung vom 29. Januar 1981³ praxistaugliche Abgrenzungskriterien formuliert. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seitdem anerkannt, dass eine selbständige Tätigkeit insbesondere durch das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Demgegenüber unterliegt ein abhängig Beschäftigter typischerweise einem Weisungsrecht des Arbeitgebers, das Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung umfasst und keinen Raum für eine im Wesentlichen freie Gestaltung der Tätigkeit lässt. Die Rechtsprechung bezieht dabei für die Unterscheidung zwischen selbständigen und abhängigen Dienstleistungen alle Umstände des Falles ein und stellt stets auf das „Gesamtbild“ ab.

¹ Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 5.5.2025, Zeilen 355 f.; 467 ff.

² Anlage 2 „Versicherungsrechtliche Beurteilung von Handelsvertretern“ des Gemeinsamen Rundschreibens der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 1.4.2022.

³ BSG, Urteil vom 29.1.1981, Az. 12 RK 63/79.

Ein branchenweiter gesetzlicher Handlungsbedarf ergibt sich nicht etwa aus dem Herrenberg-Urteil⁴. Mit diesem Urteil hat das BSG auf der Grundlage seiner gefestigten Rechtsprechung entschieden, dass eine feste Einbindung einer Lehrkraft einer Musikschule in organisatorische Abläufe und Stundenpläne, die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art des Unterrichts und ein fehlendes unternehmerisches Risiko zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung führen. Da dieses Urteil auf der Linie der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt, ist hierdurch für den Großteil der Selbständigen keinerlei Verunsicherung und auch kein Bedarf nach einer gesetzlichen Neuregelung entstanden.

Jeder Versuch einer gesetzlichen, branchenübergreifenden Regelung von Positivkriterien mit einer Vermutungswirkung zu Gunsten einer selbständigen oder auch einer abhängigen Tätigkeit würde einer Betrachtung des Gesamtbilds der Tätigkeit eines Selbständigen nicht gerecht werden und zu Verwerfungen insbesondere für die selbständigen Handelsvertreter führen.

Eine pauschale Wertung dahingehend, dass ein bestimmter Umstand für eine selbständige Tätigkeit – bzw. im Gegenschluss sein Fehlen gegen eine selbständige Tätigkeit – spricht, würde der Lebenswirklichkeit der verschiedenen Handelsvertreterverhältnisse nicht gerecht werden. Beispielsweise ist eine niedrige Höhe des Honorars bzw. der Provision kein Indiz gegen eine selbständige Tätigkeit. Es steht außer Frage, dass beispielsweise Elternteile, die sich in erster Linie der Kinderbetreuung widmen, oder Personen, die in erster Linie einer anderen beruflichen Tätigkeit oder einem Studium nachgehen und nur einen Hinzuverdienst aus selbständiger Tätigkeit wünschen, gleichwohl selbständige Arbeit erbringen können. Auch kann beispielsweise das Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung kein Indiz gegen das Vorliegen einer Selbständigkeit sein. Während eine solche Berufshaftpflichtversicherung beispielsweise für Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO gesetzlich vorgeschrieben ist, ist sie etwa für Immobilienmakler nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO sowie für Darlehensvermittler nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO entbehrlich und wird auch nach der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie⁵ weiterhin für Darlehensvermittler nach § 34k Abs. 3 GewO-E entbehrlich bleiben. Ein besonderes Spezialwissen im Sinne einer Sachkundeprüfung ist ebenfalls nicht für alle Handelsvertreter vorausgesetzt und etwa für Baubetreuer nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO entbehrlich. Darüber hinaus ist seit dem BSG-Urteil vom 29. Januar 1981 anerkannt, dass die im Auftrag von Bausparkassen häufig tätigen Ausschließlichkeitsvertreter selbstständig sind. Für die Frage, ob eine Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter vorliegt, kann es somit aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Handelsvertreterverhältnisse nicht auf einzelne Positivkriterien ankommen, vielmehr muss weiterhin das Gesamtbild der Tätigkeit entscheidend sein.

Gegen jedwede Überlegungen zur Einführung einer branchenübergreifenden Vermutungsregelung zur Abgrenzung zwischen der selbständigen Tätigkeit und der abhängigen Beschäftigung dürften zudem die Erfahrungen mit den Änderungen des § 7 SGB IV in den Jahren 1999 bis 2002 sprechen. Nachdem die SPD-Fraktion 1996 mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit⁶ gescheitert war, der in § 7 Abs. 2 SGB IV eine gesetzliche Vermutung einer abhängigen Beschäftigung bei Vorliegen von zwei von vier Kriterien vorgesehen hat, wurde diese Änderung des § 7 Abs. 2 SGB IV Ende 1998 verabschiedet.⁷ Diese Gesetzesänderung löste in der Praxis eine massive Verunsicherung aus und ist daher nur ein Jahr später dahingehend korrigiert worden, dass eine abhängige

⁴ BSG, Urteil vom 28.6.2022, Az. B 12 R 3/20 R.

⁵ Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge vom 29.9.2025, BT-Drs. 21/1851.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit der Fraktion der SPD vom 11.12.1996, BT-Drs. 13/6549.

⁷ Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998, BGBl. I 1998, S. 3843.

Beschäftigung bei Vorliegen von mindestens drei von fünf Kriterien vermutet wurde.⁸ Auch diese gesetzliche Vermutungsregelung bewirkte jedoch erhebliche Irritationen und eine tiefgreifende Verunsicherung in der gesamten Wirtschaft. Viele Unternehmen kündigten aus Unsicherheit und Sorge vor einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehende Verträge, Existenzgründungen gingen deutlich zurück.⁹ Aufgrund dieser Erfahrungen setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine Vermutungsregelung zwingend zu „einer Überbetonung einzelner Abgrenzungsmerkmale zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit“¹⁰ führe und für die Praxis ungeeignet sei. Die gesetzliche Vermutung wurde daher bereits zum 1. Januar 2003 ersatzlos gestrichen.¹¹

In den Jahren 1999 bis 2002 galt die Vermutung in § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB IV a. F. aus guten Gründen von vornherein nicht für Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Auch während dieser Zeit bestimmte sich die Abgrenzung zwischen selbständigen Handelsvertretern und angestellten Handlungsgehilfen daher weiterhin allein nach der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Definition in § 84 Abs. 1 HGB.¹²

Seit dem 1. Januar 2003 stellt § 7 SGB IV für die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung auf eine Gesamtwürdigung aller Umstände ab, bei der es insbesondere entscheidend auf Weisungsgebundenheit sowie auf die Eingliederung in die Arbeitsorganisation ankommt.

Fazit:

- Da zum einen für den Großteil der Selbständigen aufgrund der seit Jahren gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung besteht und zum anderen im Falle der erneuten Einführung einer Vermutungsregelung in § 7 SGB IV erneut eine massive Verunsicherung in der gesamten Wirtschaft drohen würde, sollte von der Einführung einer solchen gesetzlichen Vermutung Abstand genommen werden.
- Sofern eine Vermutungsregelung zur Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der abhängigen Beschäftigung gewollt ist, sollte jedenfalls erneut eine ausdrückliche Ausnahme für Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB vorgesehen werden.

⁸ Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999, BGBl. I 2000, S. 2.

⁹ Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit, BT-Drs, 15/91 vom 14.11.2002, Begründung zum Allgemeinen Teil, Seite 5 (Unterstreichung diesseits):

„Die Regelungen zur so genannten Scheinselbständigkeit und den arbeitnehmerähnlichen Selbständigen wurden durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 eingeführt und durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 noch komplizierter ausgestaltet. Die neuen Vorschriften haben erhebliche Irritationen und Verunsicherung bei den Betroffenen ausgelöst und zudem einen bürokratischen Aufwand verursacht, der nicht länger hingenommen werden kann. [...] Die Regelungen zur Scheinselbständigkeit haben gravierende arbeitsmarktpolitische Auswirkungen: Sie hindern das Entstehen selbständiger Tätigkeit und vernichten bereits bestehende selbständige Existenzen. Letztendlich erodiert damit auch die unselbständige Tätigkeit, denn diese setzt die Bereitschaft von Bürgern voraus, das Wagnis und die Last einer selbständigen Tätigkeit einzugehen. Die Regelungen sind deshalb unter Wahrung des notwendigen Vertrauensschutzes aufzuheben.“

¹⁰ Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit, BT-Drs, 15/91 vom 14.11.2002, Begründung zum Besonderen Teil, Art. 1a Nr. 1, Seite 5 re. Sp.

¹¹ Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl. I 2002 S. 4621.

¹² Entwurf eines Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.1998, BT-Drs. 14/45, S. 9 re. Sp.